

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Veganz Group AG vom 2. Oktober 2019

Der Aufsichtsrat der Veganz Group AG gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. ²Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Insbesondere ist er verantwortlich für die Bestellung bzw. Abberufung der jeweiligen Vorstandsmitglieder sowie die Festsetzung der Grundsätze deren Vergütung.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. ²Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. ²Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Hinsichtlich der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht sowie der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG verwiesen. ²Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. ³Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung in Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger auszuhändigen bzw. zu vernichten. ⁴Dieser bzw. die Gesellschaft werden die Unterlagen auf Wunsch des Ausscheidenden für die Dauer von fünf Jahren verwahren. ⁵Dem Ausgeschiedenen sind Abschriften zu erteilen, soweit im Einzelfall aus besonderen Gründen ein berechtigtes Interesse des Ausgeschiedenen an solchen besteht.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. ²Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- (4) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Gesetzgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Vorsitzenden offen zu legen. ²Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. ³Im Falle eines Interessenkonflikts des Aufsichtsratsvorsitzenden hat dieser den Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen aller Mitglieder des Aufsichtsrats offen zu legen. ⁴Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung.
- (5) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den an den Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten des Vorstands sowie den Vorlagen zum Jahresabschluss und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. ²In Textform erstattete Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. ³Die Vorlagen zum Jahresabschluss und Konzernabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Beschlussfassung übermittelt.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) ¹Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. ²In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Vorsitzenden führt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei der Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende; eine Zweitstimme steht ihm jedoch nicht zu.
- (4) ¹Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. ²Das Gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden. ³Nachfolger sind unverzüglich - spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte - zu wählen. ⁴Scheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nach Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. ⁵Sofern die Wahl eines Nachfolgers bzw. eine Neuwahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.
- (5) ¹Dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. ²Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. ³Darüber hinaus führt der Vorsitzende den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats; insbesondere ist er federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern. ⁴Wird der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands über wichtige Ereignisse informiert, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher

Bedeutung sind, unterrichtet er den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. ⁵Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die vorgenannten Aufgaben wahr. ⁶Nur der Vorsitzende — und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter — ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5

Einberufung, Sitzungen

- (1) ¹Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat zu mindestens zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr ein. ²Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (2) ¹Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist angemessen abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) ¹In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. ²Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. ³Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. ⁴Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) ¹Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. ²Er kann einen Protokollführer bestellen, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen teilnehmen, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. ²Sollte ein Aufsichtsratsmitglied mit der Teilnahme eines Vorstandsmitglieds an der Aufsichtsratssitzung nicht einverstanden sein, führt der Aufsichtsratsvorsitzende eine Abstimmung über die Teilnahme im Aufsichtsrat durch.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach der ordnungsgemäßen Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, teilnehmen. ²Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen sowie anwesende Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nehmen im Sinne des vorstehenden Satzes an der Beschlussfassung teil.

- (2) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. ²Dies gilt auch für Wahlen. ³Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. ⁴Er entscheidet bei Stimmgleichheit, ob eine erneute Abstimmung in der selben Sitzung erfolgt. ⁵Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. ⁶Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. ⁷Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, in einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist, die 14 Tage nicht überschreiten sollte, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. ⁸Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben; entscheidend ist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (4) ¹Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. ²Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (5) ¹Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. ²Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (6) ¹Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, in Textform (insbesondere per Telefax oder per E-Mail) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel vorgenommener Stimmabgabe (insb. auch einschließlich schriftlicher Umlaufbeschlüsse) sowie im Wege einer kombinierten Beschlussfassung (d.h. teilweise in Sitzungen und teilweise in einer der sonstigen vorstehend genannten Formen) erfolgen. ²Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. ³Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer von ihm beherrschten Gesellschaft oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer von ihm beherrschten Gesellschaft und dem Unternehmen betrifft.

§ 7

Niederschriften

- (1) ¹Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. ³Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird.

- (2) ¹Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und - soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind - dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. ²Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. ³Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.
- (3) Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu entscheiden.

§ 8

Allgemeine Regeln für die Ausschussarbeit

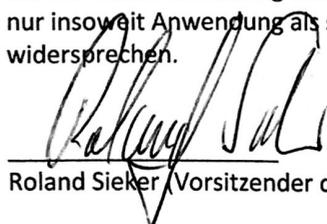
- (1) ¹Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bilden (§ 9). ²Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. ³Den Ausschüssen können - soweit rechtlich zulässig - Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. § 4 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) ¹Der Ausschussvorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende berufen den Ausschuss bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. ²Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.
- (4) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich - spätestens in seiner nächsten Sitzung - einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig — spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung — über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse.
- (6) ¹Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, aus dem er nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. ²In jedem Fall müssen mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung zwingend die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern vorschreiben.
- (7) Mitglieder des Vorstands, Sachverständige und Auskunftspersonen nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (8) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen, die für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats, soweit nicht im Vor- oder Nachstehenden für die Ausschussarbeit etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) besteht, wenn ein solcher gebildet wird, aus zwei Mitgliedern. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein. ³Ein stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses wird nicht gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. ²Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. ³An diesen Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil. ⁴Ferner nehmen die Mitglieder des Vorstands an diesen Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieses bestimmt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bereitet die Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) vor und überwacht die Abschlussprüfung. ²Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. ³Der Prüfungsausschuss überwacht auch die vom Abschlussprüfer zusätzlich für die Gesellschaft erbrachten Leistungen.
- (4) ¹Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit dem Rechnungslegungsprozess, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, dem Risikomanagementsystem, der Compliance, dem internen Revisionssystem und seiner Wirksamkeit sowie mit den Prüfungsschwerpunkten; er trifft geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Aufgaben. ²Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (5) Auf Wunsch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichten die bei der Gesellschaft intern für den Bereich Audit zuständigen Personen auch unmittelbar an den Prüfungsausschuss.

§ 10 Inkrafttreten / Konflikt mit höherrangigem Recht

¹Diese Geschäftsordnung ist am 2. Oktober 2019 in Kraft getreten. ²Im Übrigen treten Änderungen mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Kraft. ³Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung als sie den Gesetzen und der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.



Roland Sieker (Vorsitzender des Aufsichtsrates)

* * *